

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

**(Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.1993)
vom 3.11.1994**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 i. d. F. vom 30.10.1993 in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 hat der Stadtrat folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind, wenn er in diesen Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen aus den in § 2 genannten Geräten und Spieleinrichtungen beteiligt ist.

2. § 8a wird eingefügt:

§ 8a - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20.000,-- DM geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 25/1994 am 16.12.1994 öffentlich bekannt gemacht.